

Zusatzleistungen bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (z. B. altersverwirrte, demenzkranke, geistig behinderte und psychisch kranke Pflegebedürftige) haben Anspruch auf einen zusätzlichen Betreuungsbetrag. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen legt in seinem Gutachten fest, ob den Betroffenen 100€ oder 200€ zustehen. Diese Leistung kann auch bei Pflegestufe 0 gewährt werden.

Die finanziellen Mittel sind für entsprechende Betreuungsangebote zweckgebunden zu verwenden.